Stadtverwaltung.Sindelfingen Sachgebiet III Abt. Straßenverkehrsangelegenheiten

Telefon: 06421/201-313
Hendrik Vieps Telefax: 06421/201-313

Punktepfad 16 E-Mail: dirwi2vk3radar.dortmund@polizei.nrw.de

Auskunft erteilt:

24937 Flensburg

Internet: www.koblenz.de
Datum: 04.12.2019

Aktenzeichen: 2.2.2-022176/12-17

Frau Schneider

Geboren am 24.01.1990

Bußgeldbescheid mit Fahrverbot

Sehr geehrter Herr Vieps,

Ihnen wird vorgeworfen, am 09.10.1.2019 um 127:62 Uhr

Als Verantwortlicher des Fahrzeuges Peugeot Mofa bis 25 km/h HG\A\4675 folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

"Sie führten das Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr.

§ 24a Abs. 1, § 25 StVG; 241 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV

Beweismittel: Atemalkoholmessung

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von:

500,00€

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, 464 (1) und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr25,00 €Auslagen3,50 €Die Gesamtforderung beträgt somit5.28,50 €

Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides werden 4 Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.

Zusätzlich ordne ich gegen Sie ein Fahrverbot von 1 Monat gemäß § 25 des Straßenverkehrsgesetztes (StVG) an. Gemäß § 25 Absatz 2a StVG bestimme ich, dass das Fahrverbot nicht mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung, sondern erst dann wirksam wird, wenn der Führerschein bei mir in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugebilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben.

Hausanschrift: Stadtverwaltung Koblenz

Alexander-Erhard-Straße 3

50295 Koblenz

Öffnungszeiten: Montag und Freitag 08:00 – 16:00

Bankverbindung: Sparkasse Koblenz

IBAN DE23530501800012345678

BIC HELADEF1FDS